

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6811 -**

Wann ist ein Krankenhaus in den Krankenhausplan aufzunehmen und wann nicht?

Anfrage der Abgeordneten Rudolf Götz und Dr. Max Matthiesen (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 26.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 01.11.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 30.11.2016,
gezeichnet

Cornelia Rundt

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die in Braunlage ansässige Klinik Dr. B. für Psychosomatik und Psychotherapie begehrt die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen mit 30 vollstationären Krankenhausbetten. Vom Verwaltungsgericht Braunschweig wurde mit Urteil vom 28.10.2015 (Az. 5 A 14/14) rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei der Klinik Dr. B. um ein bedarfsgerechtes und leistungsfähiges Krankenhaus gemäß § 2 KHG handelt. In der Sitzung des Krankenhausplanungsausschusses vom 04.05.2016 wurde entschieden, die Klinik Dr. B. nicht in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufzunehmen.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Umbenennung des Fachgebietes „Psychotherapeutische Medizin“ in „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ im Jahr 2003 waren auch Kapazitäten dieser Fachrichtung im Niedersächsischen Krankenhausplan auszuweisen. Die Landesregierung entwickelte im Jahr 2009 ein Konzept über die künftige Versorgungsstruktur und Entwicklung der stationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) in Niedersachsen in den Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie (PSY); Psychotherapeutische Medizin und Psychotherapie (PSM) (Psychiatriekonzept) mit dem sie sich im Einvernehmen mit dem Planungsausschuss nach § 3 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) darauf festlegte, neue Kapazitäten der Psychosomatischen Medizin primär durch Umwandlung bereits bestehender Kapazitäten der Psychiatrie zu schaffen oder hilfsweise neu an bereits bestehenden anderen Krankenhäusern auszuweisen. Seit dem Jahr 2003 haben einige Einrichtungen - insbesondere ehemalige Kurkliniken - die Neuaufnahme im Fachgebiet „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ in den Niedersächsischen Krankenhausplan beantragt. Diese Anträge wurden unter Bezugnahme auf das Psychiatriekonzept regelmäßig abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat mit Urteil vom 28.10.2015 (Az. 5 A 14/14) rechtskräftig festgestellt, dass die Klage des Sanatoriums Dr. B. auf Aufnahme in den Niedersächsischen Krankenhausplan trotz Bejahung der Bedarfsgerechtigkeit und Leistungsfähigkeit keinen Erfolg hat. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat entschieden, dass das Land Niedersachsen bei der Ent-

scheidung über die Aufnahme in den Niedersächsischen Krankenhausplan zwischen dem Angebot des Sanatoriums Dr. B. und den Erweiterungsangeboten anderer Kliniken auswählen möge.

1. Warum wurde die Klinik Dr. B. bislang nicht in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgenommen?

Das Sanatorium Dr. B. hat sich in der Auswahlentscheidung nicht gegen seine Konkurrentinnen durchgesetzt.

2. Gibt es in Niedersachsen vergleichbare Fälle, in denen ein Krankenhaus für Psychosomatik und Psychotherapie nicht in den Krankenhausplan aufgenommen wurde? Falls ja, welche?

Ja. Es gibt in Niedersachsen vergleichbare Fälle. Von deren Nennung wird abgesehen, weil dies die schützenswerten Interessen der Einrichtungen verletzt.

3. Gab es bereits Zusagen (mündlich oder schriftlich) des Sozialministeriums bzw. aus dem Sozialministerium an andere Kliniken für Psychosomatik und Psychotherapie, diese in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufzunehmen?

Mit Ausnahme der Universitätsklinik in Hannover und Göttingen sowie des Bundeswehrkrankenhauses in Westerstede erteilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ohne eine vorherige Beteiligung des Planungsausschusses weder mündlich noch schriftlich Zusagen über die Aufnahme einer Klinik in den Niedersächsischen Krankenhausplan - so auch nicht in dem o. a. Auswahlverfahren.

4. Falls ja, führten diese Zusagen dazu, dass die Klinik Dr. B. abgelehnt wurde?

Entfällt.

5. Wird die Klinik Dr. B. von der Landesregierung als eine Einrichtung angesehen, die nicht geeignet ist, eine Krankenhausversorgung durchzuführen?

Nein. Die Landesregierung erkennt allerdings auch nicht, dass das Sanatorium Dr. B. besser als seine Konkurrentinnen geeignet wäre, einen Beitrag zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirtschaftlichen und gut erreichbaren Krankenhausversorgung in Niedersachsen zu leisten.

6. Gibt es Hinweise darauf, dass die Klinik Dr. B. nicht die für die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen erforderliche Qualität besitzt? Falls ja, welche Hinweise sind das?

Das Sanatorium Dr. B. beschränkt sein Angebot auf ein schmales Segment der Psychosomatischen Medizin. Es entspricht damit nicht dem Psychiatriekonzept, mit dem sich die Landesregierung im Jahr 2009 darauf festgelegt hatte, neue Angebote der Psychosomatischen Medizin in vorhandene, fachlich breit angelegte Krankenhausstrukturen insbesondere der Psychiatrie einzubinden.